

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail an: [sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Bern, 25. Februar 2019 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort**  
**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat uns Bundesrat Alain Berset als Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ziel der vorgeschlagenen AHVG-Revision ist es, sämtlichen Behörden die Kompetenz zu erteilen, die AHV-Nummer inskünftig auch dann einsetzen zu dürfen, wenn hierzu keine spezifische gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Damit sollen die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger werden.

Seitens des sgv unterstützen wir selbstverständlich die Absicht, die Verwaltungsabläufe rascher, effizienter und kostengünstiger und vor allem auch sicherer auszugestalten. Dies darf aber nicht zu Lasten des Datenschutzes und der Datensicherheit gehen. Genau dieses Risiko ginge man aber ein, wenn man sämtlichen Behörden wie vorgeschlagenen die Erlaubnis erteilen würde, inskünftig mehr oder weniger nach freiem Belieben die AHV-Nummer einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit bewusst dafür entschieden, den Einsatz der AHV-Nummer davon abhängig zu machen, dass für deren Nutzung ausserhalb der AHV eine explizite gesetzliche Grundlage besteht. Aus Sicht des sgv macht diese Erfordernis immer noch Sinn. Wir stehen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision daher skeptisch gegenüber und lehnen diese in der vorgeschlagenen Form ab. Eine

Senkung der Schranken für den Einsatz der AHV-Nummer kann für den sgv nur dann eine Option darstellen, wenn ein verlässliches, für alle Behörden verbindliches Konzept geschaffen wird, mit dem sichergestellt werden kann, dass die AHV-Nummer nur dann auf einfachere Weise eingesetzt werden kann, wenn der Datenschutz und die Datensicherheit weiterhin auf einem hohen Niveau gewährleistet werden können. Zudem muss im Zuge einer Gesetzesrevision auch fix verankert werden, dass die Kosten, die der AHV aus der verbreiteten Nutzung der AHV-Nummer erwachsen, dem Verursacherprinzip entsprechend von den jeweiligen Behörden und nicht von der AHV selbst getragen werden müssen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor